



Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach
vom 27. April 2021, Zahl: 33/2021, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den
Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1
Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Arnold Klammer

- Finanzen und Budgeterstellung
- Baubehörde
- Hochbau und gemeindeeigene Gebäude
- Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
- Wohn- und Siedlungswesen
- Bauhof
- Personal
- Ortsentwicklung
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Sicherheit
- Feuerwehrwesen
- Soziale Angelegenheiten
- Kunst und Kultur
- Vereine
- Sportangelegenheiten

Referat II: 1. Vizebürgermeister Johann Schachner

- Tourismus
- Wirtschaft und Gewerbe
- Straßen und Radwege
- Güterwege und ländliches Wegenetz
- Straßenbeleuchtung
- Brücken
- Land- und Forstwirtschaft
- Tierzucht
- Öffentlicher Verkehr

- Friedhöfe
- Brauchtum

Referat III: 2. Vizebürgermeister Martin Stocker

- Gemeindeeigene Betriebe und Beteiligungen
- Kinderbetreuung
- Schulwesen
- Kindergarten- und Schülerbus
- Naturschutz und erneuerbare Energie
- Jagd und Fischerei
- Kanal und Müllabfuhr
- Wasserrechtsangelegenheiten

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- Bürgermeister Arnold Klammer vertritt 1. Vizebürgermeister Johann Schachner
- Bürgermeister Arnold Klammer vertritt 2. Vizebürgermeister Martin Stocker

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Klammer